

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Um- und Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) auf den Querschnitt 2 + 1 im Streckenabschnitt FS 7 Bassum - Fahrenhorst von Station 1995 im Abschnitt 580 bis Station 2623 im Abschnitt 620, Stadt Bassum, Landkreis Diepholz; Planänderung

I.

Auf Antrag der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, wird für das o. a. Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, durchgeführt.

Die Planung umfasst den Um- und Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) mit einem dreistreifigen „2 + 1“ Querschnitt im Streckenabschnitt FS 7 Bassum - Fahrenhorst, Stadt Bassum, von Bau-Km 510 + 000 bis Bau-Km 515 + 470. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bassum, Nordwohldede und Stühren beansprucht. Externe Kompensationsmaßnahmen finden in der Gemarkung Kleinenborstel (Gemeinde Martfeld, Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen) statt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchzuführen.

Der Plan lag in der Zeit vom 22.04.2021 bis 21.05.2021 bei der Stadt Bassum zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Nach den Erkenntnissen der bisherigen Anhörung sowie aufgrund neuer umweltfachlicher Betrachtungen wurden die Planunterlagen überarbeitet und ergänzt. Es wurden nunmehr zum einen geänderte Unterlagen zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie ein überarbeiteter landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzbeitrag und zum anderen ein Fachbeitrag zu den wasserrechtlichen Anforderungen der Planung wie folgt vorgelegt:

- Legendblatt Blatt 0 (U9.2 u. U9.3 D),
- Maßnahmenübersichtplan Blatt 1 - 2 (U9.2)
- Maßnahmenlageplan Blatt 1 D – 4 D, 6a D, 6b D, 11 D (U9.3.1),
- Maßnahmenlageplan Blatt 1 D, 2 D (U9.3.3),
- Maßnahmenblätter (U9.4 D),
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (U9.5 D),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie mit Anlage 1 Übersichtskarte Wasserkörper Grundwasserkörper (GWK) (U18.3)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (U19.1.1 D),
- Artenschutzbeitrag (U19.1.2 D)
- Bestands und Konfliktplan Blatt 0 D – 2 D (U19.1.3).

Die geänderten und ergänzenden Unterlagen liegen in der Zeit vom **14.08.2023 bis einschli. 13.09.2023** bei der Stadt Bassum, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8 bis 18 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird auf die geänderten Unterlagen beschränkt. Zusätzlich werden die Unterlagen beim Landkreis Diepholz im Internet unter www.diepholz.de zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal unter www.uvp.niedersachsen.de zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt ausgelegten Unterlagen.

II

1. Jede Person, deren Belange durch Planung berührt werden, kann sich mit Bezug zu den weiter vorgelegten Unterlagen äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen und sich auf die Inhalte der weiter vorgelegten Planunterlagen beziehen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden Sachverständigengutachten, soweit diese geändert wurden. Sie können Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Planung und den zu Grunde liegenden Sachverständigengutachten abgeben, soweit sie dadurch in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Darüberhinausgehende Einwendungen, insbesondere solche, die sich ausschließlich auf die ursprünglichen Unterlagen beziehen, sind ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen, die im laufenden Verfahren bereits erhoben wurden, müssen nicht erneut geltend gemacht werden. Sie werden in der abschließenden Entscheidung berücksichtigt.

Die Äußerungen sind bis einschließlich 13.10.2023 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, oder bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) zu dem Plan einzureichen. Hinweise zur rechtsverbindlichen und rechtssicheren elektronischen Kommunikation sind auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz zu finden.

Mit Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Es darf nur ein einziger Unterzeichner als Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleichlautenden Einwendungen genannt werden. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Statt einer Erörterung kann eine Onlinekonsultation durchgeführt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens der Landkreis Diepholz als Planfeststellungsbehörde. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die diejenigen, die sich geäußert

haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen entsprechend.

III.

Die bereits in Kraft getretenen Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 FStrG gelten fort. Dem Vorhabenträger steht weiterhin ein Verkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.bassum.de eingesehen werden

Bassum, 01.08.2023
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch